

Sitzungsunterlagen

Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
Antragsfrist 06.04.2022
04.05.2022

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	3
Niederschrift öffentl. JHA 22.02.2022	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5 Altersunabhängige Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege ab dem Kindergartenjahr 2022/2023	
Vorlage 240/2022-4	11
Anlage 1 Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder 240/2022-4	14
Anlage 2 Beitragstabelle in der Kindertagespflege 240/2022-4	15
Anlage 3 Elternbeitragstabelle Seite 1_Kalkulation 240/2022-4	17
Anlage 3 Elternbeitragstabelle Seite 2_Kalkulation 240/2022-4	18
TOP Ö 6 Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.03.2022 betr. Erhöhung der laufenden Geldleistung der Kindertagespflegepersonen	
Vorlage 157/2022-4	19
Anregung 157/2022-4	22
TOP Ö 7 Antrag der UWG-Fraktion vom 04.04.2022 betr. faire Gestaltung von Elternbeiträgen und Rückzahlung von Beitragsüberschüssen im Rahmen der Evaluierungsergebnisse	
Antragsvorlage 220/2022-4	29
Antrag 220/2022-4	30
TOP Ö 8 Antrag der UWG-Fraktion vom 04.04.2022 betr. Prüfung für die Ausweitung der Initiative "Rettungsinsel" des Fördervereins der Johann-Wallraf-Schule e.V.	
Antragsvorlage 221/2022-4	31
Antrag 221/2022-4	32
TOP Ö 9 Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen	
Vorlage ohne Beschluss 229/2022-4	33

Einladung



Sitzung Nr.	037/2022
JHA Nr.	3/2022

An die Mitglieder
des **Jugendhilfeausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 14.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Mittwoch, 04.05.2022, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 12 vom 22.02.2022	
5	Altersunabhängige Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege ab dem Kindergartenjahr 2022/2023	240/2022-4
6	Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.03.2022 betr. Erhöhung der laufenden Geldleistung der Kindertagespflegepersonen (BüA, 05.04.2022)	157/2022-4
7	Antrag der UWG-Fraktion vom 04.04.2022 betr. faire Gestaltung von Elternbeiträgen und Rückzahlung von Beitragsüberschüssen im Rahmen der Evaluierungsergebnisse	220/2022-4
8	Antrag der UWG-Fraktion vom 04.04.2022 betr. Prüfung für die Ausweitung der Initiative "Rettungsinsel" des Fördervereins der Johann-Wallraf-Schule e.V.	221/2022-4
9	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen	229/2022-4
10	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	214/2022-1
11	Anfragen mündlich	
	Nicht-öffentliche Sitzung	
12	Vergabe des Nachtragsauftrags für den Bau der Kindertagesstätte in Dersdorf	227/2022-1
13	Vergabe des Auftrages für den Neubau von Außenanlagen an der Kindertagesstätte Dersdorf	170/2022-1
14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	215/2022-1
15	Anfragen mündlich	

Bitte beachten Sie zur Teilnahme an der Sitzung die aktuell geltende Coronaschutzverordnung.

In den Sitzungsräumlichkeiten ist mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Das Tragen einer FFP2-Maske ist freiwillig.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske sind Personen ausgenommen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Dies ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Ein beaufsichtigter -kostenfreier- Selbsttest kann vor den Sitzungsräumlichkeiten durchgeführt werden. Bitte erscheinen Sie dazu ausreichend früh vor der Sitzung, um den Test noch in Ruhe durchführen zu können.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass nur eine begrenzte Anzahl an Publikumsplätzen zur Verfügung steht. Diese werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.

Sie können sich als Gast per Mail unter claudia.gronewald@stadt-bornheim.de oder telefonisch unter 02222/945-218 anmelden.

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

Markus Hochgartz
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachangestellte)

Niederschrift



Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim am Dienstag, **22.02.2022**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	012/2022
JHA Nr.	1/2022

Anwesende

Vorsitzender

Hochgartz, Markus Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Mitglieder

Flottmeier, Claudia Caritas
Groeneveld, Wilhelm Diak. Werk / Ev. Kirche
König, Dirk UWG/Forum-Fraktion
Kopka, Linda Bündnis 90 / Grüne - Fraktion
Krüger, Frank W. SPD-Fraktion
Mandt, Christian CDU-Fraktion
Mauel, Sascha CDU-Fraktion
Schmitz-Radtke, Bianca AWO
Süß, Marc ABB-Fraktion
von Canstein, Charlotte, Dr. CDU-Fraktion

stv. Mitglieder

Tourné, Peter, Dr. SPD-Fraktion

beratende Mitglieder

Azrak, Maruan Leiter Jugendamt
Färber, Elisa Stadtjugendring
Thon, Marie-Louise Diakonisches Werk / Ev. Kirche
Trimpert, Ute Kath. Kirche

stv. beratende Mitglieder

Domscheit, Petra Schulen
Helbig, Yvonne Jugendamtselternbeirat
Wang, Qian Integrationsausschuss

Verwaltungsvertreter

Espey, Thomas
von Bülow, Alice, Beigeordnete

Schriftführerin

Nolden, Sonja

Nicht anwesend (entschuldigt)

Erb-Ruck, Katrin Agentur für Arbeit
Fraccapani, Grazia Integrationsausschuss
Gröll, Ferdinand Jugendamtselternbeirat
Gülich, Tobias, Dr. Justiz
Halbach, Adi, Diakon Bund der Katholischen Deutschen Jugend
Hannak, Klaus Schulen
Loch, Michaela Polizei
Peters, Anna SPD-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 105 vom 09.12.2021	
5	Kinderfreundliche Kommune	026/2022-4
6	Kindergartenbedarfsplanung 2021 - 2025	027/2022-4
7	Meldung der Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach KiBiz für das Betreuungsjahr 2022/2023	028/2022-4
8	Spielflächenentwicklungsplan	029/2022-4
9	Verteilung der Haushaltsmittel in Höhe von 85.000,00 € auf die Elternbeitragszahler*innen	030/2022-4
10	Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA gemäß §§ 44, 45 Kinderbildungsgesetz	046/2022-4
11	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen	031/2022-4
12	Mitteilung betr. Bundesprogramm Sprach-Kitas: "Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist"	047/2022-4
13	Mitteilung betr. Neuorganisation Soziale Trainingskurse	048/2022-4
14	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich JHA)	739/2021-1
15	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	053/2022-1
16	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Markus Hochgartz eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig.

Die Tagesordnungspunkte 8 und 9 werden abgesetzt.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 7; 10 - 16

Die Tagesordnung der nicht öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 17 – 21.

- Einstimmig -

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Sonja Nolden wurde zur Schriftführerin bestellt.

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Frau Yvonne Helbig wurde als stellvertretendes beratendes Mitglied durch den AV Hochgartz eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet, indem sie durch Erheben von ihrem Platz, während sich alle anderen Anwesenden von ihren Plätzen erheben, ihr Einverständnis mit folgender Formel bekundete:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehme, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde.“

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Keine.

4	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 105 vom 09.12.2021	
----------	---	--

Der Jugendhilfeausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 105/ 2021 vom 09.12.2021 keine Einwände.

5	Kinderfreundliche Kommune	026/2022-4
----------	----------------------------------	-------------------

- Kenntnis genommen –

Die Präsentation ist als Anlage der Niederschrift beigelegt.

6	Kindergartenbedarfsplanung 2021 - 2025	027/2022-4
----------	---	-------------------

Beschluss:

- 1) Der JHA nimmt die Ausführungen in der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtung 2022-2025 zur Kenntnis.
- 2) Der JHA nimmt insbesondere Kenntnis von dem Stand der Umsetzung folgender, schon vom JHA beauftragten Einrichtungen und bestätigt deren Bedarf:
 - a) **Neu- und Ausbau Kindertageseinrichtung Grashüpfer, Dersdorf.** Erweiterung von einer auf drei Gruppen. (Gruppen sind im Provisorium Rathausstraße schon eröffnet. Umzug der Gruppen in den Neubau für Beginn des Kindergartenjahres 22/23 geplant.)
 - b) **Neubau Kindertageseinrichtung 4-gruppig Kardorf.** (Bau befindet sich in der Umsetzung Betriebsaufnahme geplant für spätestens Kindergartenjahr 2023/24, evtl. ist frühere Inbetriebnahme möglich, Vergabe der Trägerschaft in heutiger Sitzung.)
 - c) **Neubau Kindertageseinrichtung 4-gruppig Händelstraße Merten.** (Trägerschaft vergeben an GFO, Betriebsaufnahme geplant für Kindergartenjahr 2023/24.)
 - d) **Neubau Kindertageseinrichtung 6-gruppig** im Bereich des **HE31** Hersel, Betrieb durch die Lebenshilfe e.V., Umzug der Kindertageseinrichtung Schatzkiste

mit zwei Gruppen und Erweiterung auf sechs Gruppen im Kindergartenjahr 2023/24.

- e) Neu- oder Ergänzungsbauten von Kindertageseinrichtungen, die schnellstmöglich umgesetzt werden können (z.B. ME16, Flora, Rösberg)
- 4) Der JHA beauftragt die Verwaltung fortan jährlich, zeitgleich zur Beschlussfassung über die Meldung der jährlichen Bedarfe im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes an das Land Nordrhein-Westfalen (sog. Kibiz-Meldung), dem JHA eine Fortschreibung der gesamtstädtischen Bedarfsbetrachtung ohne Detailbetrachtung der Sozialräume vorzulegen und diese auch dem Ausschuss für Stadtentwicklung zur Verfügung zu stellen.
- 5) Der JHA beauftragt die Verwaltung, weiterhin provisorische Standorte zur möglichst hohen Bedarfsdeckung zu entwickeln und die konkreten Angebote dem JHA zur Beschlussfassung vorzulegen, sowie bereits geschaffene provisorische Standorte bis zur Entbehrlichkeit nach Möglichkeit in Betrieb zu halten.

Die Punkte 3), 5), 7) und 8) werden in der nächsten Sitzung des JHA behandelt.

- Einstimmig –

Pause 20.05 Uhr bis 20.15 Uhr

7	Meldung der Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach KiBiz für das Betreuungsjahr 2022/2023	028/2022-4
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt

1. zur Sicherstellung des Betreuungsangebotes im Betreuungsjahr 2022/23 die der Sitzungsvorlage beigefügte Anlage 1 Gruppenformen und Buchungszeitkontingente für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen. Noch eingehende Buchungen, die Auswirkungen auf die Gruppenformen und Buchungskontingente haben, sind bis zum 15.03.2022 entsprechend zu berücksichtigen.
2. 135 Plätze für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege für das Betreuungsangebot im Stadtgebiet Bornheim anzuerkennen.

- Einstimmig -

8	Spielflächenentwicklungsplan	029/2022-4
----------	-------------------------------------	-------------------

- abgesetzt -

9	Verteilung der Haushaltsmittel in Höhe von 85.000,00 € auf die Elternbeitragszahler*innen	030/2022-4
----------	--	-------------------

Vertagt auf die Sitzung im März.

Die Verwaltung erhält den Auftrag, bei den Erstattungsbeträgen die wöchentlichen Betreuungszeiten in die Berechnung mit aufzunehmen.

- vertagt / neue Vorlage erstellen -

10	Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA gemäß §§ 44, 45 Kinderbildungsgesetz	046/2022-4
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt,

1. die mit Beschluss des Rates vom 02.07.2014 und den Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses vom 02.05.2019 und 20.05.2021 benannten Kindertageseinrichtungen als plusKITA über den 31.07.2022 hinaus bis zum Ende des Kindergartenjahres 2023/2024 (31.07.2024) fortzuführen und
2. beauftragt die Verwaltung, den unter 1. anerkannten Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse nach § 45 KiBiz zu gewähren.

- Einstimmig –

11	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen	031/2022-4
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

12	Mitteilung betr. Bundesprogramm Sprach-Kitas: "Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist"	047/2022-4
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

13	Mitteilung betr. Neuorganisation Soziale Trainingskurse	048/2022-4
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

14	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich JHA)	739/2021-1
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

15	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	053/2022-1
-----------	---	-------------------

Herr Arzak:

1. Der Ministerpräsident des Landes NRW hat gestern (21.02.2022) ein Rundschreiben an alle Kindertageseinrichtungen und Eltern versandt, in dem nochmal auf die besondere Ansteckung durch die Omikron-Variante hingewiesen wurde verbunden mit der Bitte um Verständnis der notwendigen Maßnahmen. Nach Beendigung der Pandemie sollte eine Diskussion geführt werden, wie schneller auf Gefahrensituationen reagiert und die Eltern frühzeitiger über Maßnahmen und evtl. Schließungen informiert werden können.
2. Die Pooltestungen in den KiTa's funktionieren sehr gut werden auch im März weitergeführt. Die Zeitvorgaben für Einzeltestungen werden eingehalten. Im Zeitraum 03.01. bis 15.02.2022 wurde eine Einrichtung geschlossen. In diesem Zeitraum wurden 951 Testungen bei Kindern durchgeführt, davon 33 positiv. Bei den Mitarbeiter*innen waren von 264 Tests 35 positiv. Bei den Kindertagespflegestellten wurden Selbsttest durchgeführt, hier waren bei 115 Betreuungsplätzen waren 8 Kinder in Quarantäne, von 23 Kindertagespflegepersonen waren 6 in Isolation.

AM Düx spricht Seinen Dank zur Durchführung der KiTa-Schließung im Zusammenhang mit der Sturmwarnung aus.

Ende der Sitzung: 21:10 Uhr

gez. Markus Hochgartz
Vorsitz

gez. Sonja Nolden
Schriftführung

Jugendhilfeausschuss	04.05.2022
Rat	12.05.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	240/2022-4
Stand	13.04.2022

Betreff Altersunabhängige Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege ab dem Kindergartenjahr 2022/2023

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt die neu kalkulierten altersunabhängigen Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege ab dem Kindergartenjahr 2022/2023.

Sachverhalt

Die Verwaltung wurde durch den Rat der Stadt Bornheim beauftragt, die Umsetzung von altersunabhängigen Elternbeiträgen zu prüfen. Auf die Vorlage 043/2020-4 wird verwiesen.

Zum Kindergartenjahr 2020/2021 hat das Land NRW das 2. beitragsfreie Jahr beschlossen.

Die Verwaltung hat die Elternbeiträge so neu kalkuliert, dass es für alle Altersgruppen nur noch einen Beitrag geben wird, unter Beibehaltung der geltenden Einkommensstufen und der prozentualen Geschwisterregelung und mit Berücksichtigung der unterschiedlichen Betreuungszeiten. Eine Unterscheidung in U3 und Ü3 entfällt.

Folgende Kriterien bilden die Grundlage für die neue Kalkulation:

1. Die Kinderzahl basiert auf den Daten des Kindergartenjahres 2021/2022
2. Die Höhe der Kindpauschalen beziehen sich auf die Angaben des Landesjugendamtes für das Kindergartenjahr 2022/2023
3. Für die prozentualen Abstufungen in den jeweiligen Betreuungsstunden wurden ebenfalls die Kindpauschalen herangezogen
4. Eine gleichmäßigere Steigerung in den Einkommensstufen wurde vorgenommen
5. Die Kalkulation erfüllt die Quote von 16,4 % abzüglich des neu kalkulierten Landeszuschusses

Darstellung der einzelnen Handlungsschritte bei der Neuberechnung im Überblick – aufgrund der Komplexität wird die Verwaltung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses anhand einer Power Point Präsentation die gesamte Berechnung darstellen und erläutern

1. Aus dem Programm Winkiga 2.0 wurden Kinderzahlen ermittelt – im Kindergartenjahr 2021/2022 wurden insgesamt 1.892 Kinder erfasst. Abzüglich der 6 Kinder, für die im Rahmen des interkommunalen Ausgleichs der Paragraf 21d Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zur Anwendung kommt, sind 1.886 Kinder mit nachfolgender Unterteilung in

die Berechnung eingeflossen.

Kinderzahlen:	
Erstkinder (100%)	415
Geschwisterkinder (62,5%)	501
1. beitragsfreies Jahr	487
2. beitragsfreies Jahr	483
Gesamtsumme	1886

2. Auf der Basis der Kinderzahl 1.886 und unter Berücksichtigung der Daten aus dem Programm kibizweb wurde erstens unter Berücksichtigung der ab 01.08.2022 neu geltenden Kindpauschalen die Gesamtsumme errechnet (21.680.705,52 €) und zweitens über die Anzahl der Ü3 Kinder der Landeszuschuss über die prozentuale Quote von 8,62 ermittelt (1.230.373,75 €).

Soll	Summe Kindpauschalen	21.680.705,52 €
	davon 16,40%	3.555.635,71 €
	abz. Landeszuschuss	1.230.373,75 €
	zu erbringende Elternbeiträge	2.325.261,95 €

3. Die Höhe der Kindpauschalen sind gestaffelt nach den 3 Gruppenformen (I, II und III) und den 3 Betreuungszeiten (25 = a, 35 = b und 45 = c Stunden).

I a	6.473,58 €
I b	8.702,63 €
I c	11.171,65 €
II a	13.725,20 €
II b	18.572,71 €
II c	23.821,96 €
III a	5.075,96 €
III b	6.830,55 €
III c	9.926,02 €

Die prozentualen Abstufungen in den jeweiligen Betreuungsstunden basieren auf folgender Berechnung:

$$\begin{aligned}
 \text{I a} + \text{II a} + \text{III a} &= 25.274,74\text{€} && (74,11\% \text{ in der Tabelle gerundet auf } 74\%) \\
 \text{I b} + \text{II b} + \text{III b} &= 34.105,89\text{€} && (100\%) \\
 \text{I c} + \text{II c} + \text{III c} &= 44.919,63\text{€} && (131,71\% \text{ in der Tabelle gerundet auf } 132\%)
 \end{aligned}$$

4. Für die Berechnung der altersunabhängigen Beiträge wurden die bisherigen U3 und Ü3 Beiträge auf der Basis der jeweiligen Einkommensstufen bei einer Betreuungszeit von 35 Stunden aufaddiert und durch 2 geteilt.
5. Die ermittelten Werte wurden manuell angepasst um eine gleichmäßigere Steigerung in den Einkommensstufen zu erreichen.

Das Ergebnis der altersunabhängigen Elternbeiträge unter Berücksichtigung der Verbesserungen (rot) und Verschlechterungen (grün) sieht in der tabellarischen Übersicht wie folgt aus:

Übersicht		Erstkind 100%			Geschwisterkind 62,5%		
wöchentlicher Betreuungsumfang	Einkommensstufen	Neue Werte	Beitrag alt Unter 3	Beitrag alt Über 3	Neue Werte	Beitrag alt Unter 3	Beitrag alt Über 3
25 Stunden 74%	bis 24.542 €	- €	0 €	0 €	- €	0 €	0 €
	bis 35.000 €	44,00 €	64 €	43 €	28,00 €	40 €	27 €
	bis 45.000 €	74,00 €	122 €	81 €	46,00 €	76 €	51 €
	bis 55.000 €	111,00 €	172 €	115 €	70,00 €	107 €	72 €
	bis 65.000 €	155,00 €	235 €	157 €	97,00 €	147 €	98 €
	bis 75.000 €	192,00 €	282 €	188 €	120,00 €	176 €	118 €
	bis 85.000 €	230,00 €	328 €	219 €	143,00 €	205 €	137 €
	bis 95.000 €	245,00 €	356 €	238 €	153,00 €	223 €	149 €
	bis 105.000 €	265,00 €	376 €	251 €	167,00 €	235 €	157 €
	bis 115.000 €	281,00 €	392 €	262 €	176,00 €	245 €	164 €
ab 115.000 €	296,00 €	418 €	279 €	185,00 €	261 €	174 €	
35 Stunden 100%	bis 24.542 €	- €	0 €	0 €	- €	0 €	0 €
	bis 35.000 €	60,00 €	71 €	48 €	37,00 €	45 €	30 €
	bis 45.000 €	100,00 €	136 €	90 €	71,00 €	85 €	57 €
	bis 55.000 €	150,00 €	191 €	127 €	99,00 €	119 €	80 €
	bis 65.000 €	210,00 €	261 €	174 €	136,00 €	163 €	109 €
	bis 75.000 €	260,00 €	314 €	209 €	163,00 €	196 €	131 €
	bis 85.000 €	310,00 €	365 €	243 €	190,00 €	228 €	152 €
	bis 95.000 €	330,00 €	394 €	263 €	205,00 €	246 €	164 €
	bis 105.000 €	360,00 €	418 €	278 €	218,00 €	261 €	174 €
	bis 115.000 €	380,00 €	436 €	290 €	227,00 €	273 €	181 €
ab 115.000 €	400,00 €	465 €	310 €	242,00 €	291 €	194 €	
45 Stunden 132%	bis 24.542 €	- €	0 €	0 €	- €	0 €	0 €
	bis 35.000 €	79,00 €	107 €	71 €	50,00 €	67 €	45 €
	bis 45.000 €	132,00 €	204 €	136 €	82,00 €	127 €	85 €
	bis 55.000 €	198,00 €	287 €	191 €	124,00 €	179 €	119 €
	bis 65.000 €	277,00 €	392 €	261 €	173,00 €	245 €	163 €
	bis 75.000 €	343,00 €	470 €	314 €	215,00 €	294 €	196 €
	bis 85.000 €	410,00 €	547 €	365 €	256,00 €	342 €	228 €
	bis 95.000 €	435,00 €	590 €	394 €	272,00 €	369 €	246 €
	bis 105.000 €	475,00 €	623 €	416 €	297,00 €	389 €	260 €
	bis 115.000 €	502,00 €	654 €	435 €	314,00 €	409 €	272 €
ab 115.000 €	528,00 €	694 €	464 €	330,00 €	434 €	290 €	

Anlagen zum Sachverhalt

- Anlage 1 Tabelle der Elternbeiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
- Anlage 2 Tabelle der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege
- Anlage 3 Kalkulationstabelle

Ö 5

Vergleich Elternbeiträge

Übersicht		Erstkind 100%			Geschwisterkind 62,5%		
wöchentlicher Betreuungsumfang	Einkommensstufen	Neue Werte	Beitrag alt Unter 3	Beitrag alt Über 3	Neue Werte	Beitrag alt Unter 3	Beitrag alt Über 3
25 Stunden 74%	bis 24.542 €	- €	0 €	0 €	- €	0 €	0 €
	bis 35.000 €	44,00 €	64 €	43 €	28,00 €	40 €	27 €
	bis 45.000 €	74,00 €	122 €	81 €	46,00 €	76 €	51 €
	bis 55.000 €	111,00 €	172 €	115 €	70,00 €	107 €	72 €
	bis 65.000 €	155,00 €	235 €	157 €	97,00 €	147 €	98 €
	bis 75.000 €	192,00 €	282 €	188 €	120,00 €	176 €	118 €
	bis 85.000 €	230,00 €	328 €	219 €	143,00 €	205 €	137 €
	bis 95.000 €	245,00 €	356 €	238 €	153,00 €	223 €	149 €
	bis 105.000 €	265,00 €	376 €	251 €	167,00 €	235 €	157 €
	bis 115.000 €	281,00 €	392 €	262 €	176,00 €	245 €	164 €
ab 115.000 €	296,00 €	418 €	279 €	185,00 €	261 €	174 €	
35 Stunden 100%	bis 24.542 €	- €	0 €	0 €	- €	0 €	0 €
	bis 35.000 €	60,00 €	71 €	48 €	37,00 €	45 €	30 €
	bis 45.000 €	100,00 €	136 €	90 €	71,00 €	85 €	57 €
	bis 55.000 €	150,00 €	191 €	127 €	99,00 €	119 €	80 €
	bis 65.000 €	210,00 €	261 €	174 €	136,00 €	163 €	109 €
	bis 75.000 €	260,00 €	314 €	209 €	163,00 €	196 €	131 €
	bis 85.000 €	310,00 €	365 €	243 €	190,00 €	228 €	152 €
	bis 95.000 €	330,00 €	394 €	263 €	205,00 €	246 €	164 €
	bis 105.000 €	360,00 €	418 €	278 €	218,00 €	261 €	174 €
	bis 115.000 €	380,00 €	436 €	290 €	227,00 €	273 €	181 €
ab 115.000 €	400,00 €	465 €	310 €	242,00 €	291 €	194 €	
45 Stunden 132%	bis 24.542 €	- €	0 €	0 €	- €	0 €	0 €
	bis 35.000 €	79,00 €	107 €	71 €	50,00 €	67 €	45 €
	bis 45.000 €	132,00 €	204 €	136 €	82,00 €	127 €	85 €
	bis 55.000 €	198,00 €	287 €	191 €	124,00 €	179 €	119 €
	bis 65.000 €	277,00 €	392 €	261 €	173,00 €	245 €	163 €
	bis 75.000 €	343,00 €	470 €	314 €	215,00 €	294 €	196 €
	bis 85.000 €	410,00 €	547 €	365 €	256,00 €	342 €	228 €
	bis 95.000 €	435,00 €	590 €	394 €	272,00 €	369 €	246 €
	bis 105.000 €	475,00 €	623 €	416 €	297,00 €	389 €	260 €
	bis 115.000 €	502,00 €	654 €	435 €	314,00 €	409 €	272 €
ab 115.000 €	528,00 €	694 €	464 €	330,00 €	434 €	290 €	

Beitragstabelle in der Kindertagespflege

wöchentliche Betreuungs- zeiten	Stufe	Jahreseinkommen	Beiträge alt	neue Prozentsätze	Beiträge neu
bis 20 Stunden	0	bis	24.542 €	61%	0 €
	1	bis	35.000 €		37 €
	2	bis	45.000 €		61 €
	3	bis	55.000 €		92 €
	4	bis	65.000 €		128 €
	5	bis	75.000 €		159 €
	6	bis	85.000 €		189 €
	7	bis	95.000 €		201 €
	8	bis	105.000 €		220 €
	9	bis	115.000 €		232 €
	10	ab	115.000 €		244 €
bis 25 Stunden	0	bis	24.542 €	74%	0 €
	1	bis	35.000 €		44 €
	2	bis	45.000 €		74 €
	3	bis	55.000 €		111 €
	4	bis	65.000 €		155 €
	5	bis	75.000 €		192 €
	6	bis	85.000 €		229 €
	7	bis	95.000 €		244 €
	8	bis	105.000 €		266 €
	9	bis	115.000 €		281 €
	10	ab	115.000 €		296 €
bis 30 Stunden	0	bis	24.542 €	87%	0 €
	1	bis	35.000 €		52 €
	2	bis	45.000 €		87 €
	3	bis	55.000 €		131 €
	4	bis	65.000 €		183 €
	5	bis	75.000 €		226 €
	6	bis	85.000 €		270 €
	7	bis	95.000 €		287 €
	8	bis	105.000 €		313 €
	9	bis	115.000 €		331 €
	10	ab	115.000 €		348 €

bis 35 Stunden	0	bis	24.542 €	0 €	100%	- €
	1	bis	35.000 €	71 €		60 €
	2	bis	45.000 €	136 €		100 €
	3	bis	55.000 €	191 €		150 €
	4	bis	65.000 €	261 €		210 €
	5	bis	75.000 €	314 €		260 €
	6	bis	85.000 €	365 €		310 €
	7	bis	95.000 €	394 €		330 €
	8	bis	105.000 €	418 €		360 €
	9	bis	115.000 €	436 €		380 €
	10	ab	115.000 €	465 €		400 €
bis 40 Stunden	0	bis	24.542 €	0 €	116%	0 €
	1	bis	35.000 €	89 €		70 €
	2	bis	45.000 €	170 €		116 €
	3	bis	55.000 €	239 €		174 €
	4	bis	65.000 €	326 €		244 €
	5	bis	75.000 €	392 €		302 €
	6	bis	85.000 €	456 €		360 €
	7	bis	95.000 €	492 €		383 €
	8	bis	105.000 €	521 €		418 €
	9	bis	115.000 €	545 €		441 €
	10	ab	115.000 €	580 €		464 €
über 40 Stunden	0	bis	24.542 €	0 €	132%	0 €
	1	bis	35.000 €	107 €		79 €
	2	bis	45.000 €	204 €		132 €
	3	bis	55.000 €	287 €		198 €
	4	bis	65.000 €	392 €		277 €
	5	bis	75.000 €	470 €		343 €
	6	bis	85.000 €	547 €		409 €
	7	bis	95.000 €	590 €		436 €
	8	bis	105.000 €	623 €		475 €
	9	bis	115.000 €	654 €		502 €
	10	ab	115.000 €	694 €		528 €

Ö 5

Elternbeitragstabelle															
														Geschwisterbeitrag	62,5%
			Erstkind (ohne Geschwister)					Geschwisterkinder					62,5%		
	wöchentlicher Betreuungsumfang	Einkommensstufen	Anzahl	monatlicher Beitrag (genau)	gerundet neue Werte	monatliche Einnahmen	Jahreseinnahmen	Anzahl	gerundet neue Werte	monatlicher Beitrag (genau)	monatliche Einnahmen	Jahreseinnahmen		Summe	
		bis 24.542 €	1	- €	- €	0,00 €		0	- €	0,00 €	0,00 €				
		bis 35.000 €	0	44,40 €	44,00 €	0,00 €	0,00 €	0	28,00 €	27,75 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	
	25	bis 45.000 €	0	74,00 €	74,00 €	0,00 €	0,00 €	0	46,00 €	46,25 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	
	Stunden	bis 55.000 €	1	111,00 €	111,00 €	111,00 €	1.332,00 €	0	70,00 €	69,38 €	0,00 €	0,00 €		1.332,00 €	
		bis 65.000 €	0	155,40 €	155,00 €	0,00 €	0,00 €	0	97,00 €	97,13 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	
	74%	bis 75.000 €	0	192,40 €	192,00 €	0,00 €	0,00 €	0	120,00 €	120,25 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	
		bis 85.000 €	0	229,40 €	230,00 €	0,00 €	0,00 €	0	143,00 €	143,38 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	
		bis 95.000 €	0	244,20 €	245,00 €	0,00 €	0,00 €	0	153,00 €	152,63 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	
		bis 105.000 €	0	266,40 €	265,00 €	0,00 €	0,00 €	0	167,00 €	166,50 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	
		bis 115.000 €	0	281,20 €	281,00 €	0,00 €	0,00 €	0	176,00 €	175,75 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	
		ab 115.000 €	1	296,00 €	296,00 €	296,00 €	3.552,00 €	0	185,00 €	185,00 €	0,00 €	0,00 €		3.552,00 €	
		bis 24.542 €	20	- €	- €	0,00 €		29	- €	0,00 €	0,00 €			0,00 €	
		bis 35.000 €	18	59,50 €	60,00 €	1.080,00 €	12.960,00 €	9	37,00 €	37,19 €	333,00 €	3.996,00 €		16.956,00 €	
	35	bis 45.000 €	14	113,00 €	100,00 €	1.400,00 €	16.800,00 €	18	71,00 €	70,63 €	1.278,00 €	15.336,00 €		32.136,00 €	
	Stunden	bis 55.000 €	18	159,00 €	150,00 €	2.700,00 €	32.400,00 €	21	99,00 €	99,38 €	2.079,00 €	24.948,00 €		57.348,00 €	
		bis 65.000 €	10	217,50 €	210,00 €	2.100,00 €	25.200,00 €	19	136,00 €	135,94 €	2.584,00 €	31.008,00 €		56.208,00 €	
	100%	bis 75.000 €	15	261,50 €	260,00 €	3.900,00 €	46.800,00 €	13	163,00 €	163,44 €	2.119,00 €	25.428,00 €		72.228,00 €	
		bis 85.000 €	16	304,00 €	310,00 €	4.960,00 €	59.520,00 €	16	190,00 €	190,00 €	3.040,00 €	36.480,00 €		96.000,00 €	
		bis 95.000 €	6	328,50 €	330,00 €	1.980,00 €	23.760,00 €	12	205,00 €	205,31 €	2.460,00 €	29.520,00 €		53.280,00 €	
		bis 105.000 €	7	348,00 €	360,00 €	2.520,00 €	30.240,00 €	9	218,00 €	217,50 €	1.962,00 €	23.544,00 €		53.784,00 €	
		bis 115.000 €	3	363,00 €	380,00 €	1.140,00 €	13.680,00 €	5	227,00 €	226,88 €	1.135,00 €	13.620,00 €		27.300,00 €	
		ab 115.000 €	24	387,50 €	400,00 €	9.600,00 €	115.200,00 €	26	242,00 €	242,19 €	6.292,00 €	75.504,00 €		190.704,00 €	
		bis 24.542 €	45	- €	- €	0,00 €		58	- €	0,00 €	0,00 €			0,00 €	
		bis 35.000 €	22	79,20 €	79,00 €	1.738,00 €	20.856,00 €	22	50,00 €	49,50 €	1.100,00 €	13.200,00 €		34.056,00 €	
	45	bis 45.000 €	23	132,00 €	132,00 €	3.036,00 €	36.432,00 €	15	82,00 €	82,50 €	1.230,00 €	14.760,00 €		51.192,00 €	
	Stunden	bis 55.000 €	22	198,00 €	198,00 €	4.356,00 €	52.272,00 €	16	124,00 €	123,75 €	1.984,00 €	23.808,00 €		76.080,00 €	
		bis 65.000 €	17	277,20 €	277,00 €	4.709,00 €	56.508,00 €	16	173,00 €	173,25 €	2.768,00 €	33.216,00 €		89.724,00 €	
	132%	bis 75.000 €	19	343,20 €	343,00 €	6.517,00 €	78.204,00 €	28	215,00 €	214,50 €	6.020,00 €	72.240,00 €		150.444,00 €	
		bis 85.000 €	20	409,20 €	410,00 €	8.200,00 €	98.400,00 €	26	256,00 €	255,75 €	6.656,00 €	79.872,00 €		178.272,00 €	
		bis 95.000 €	21	435,60 €	435,00 €	9.135,00 €	109.620,00 €	16	272,00 €	272,25 €	4.352,00 €	52.224,00 €		161.844,00 €	
		bis 105.000 €	15	475,20 €	475,00 €	7.125,00 €	85.500,00 €	26	297,00 €	297,00 €	7.722,00 €	92.664,00 €		178.164,00 €	
		bis 115.000 €	9	501,60 €	502,00 €	4.518,00 €	54.216,00 €	11	314,00 €	313,50 €	3.454,00 €	41.448,00 €		95.664,00 €	
		ab 115.000 €	48	528,00 €	528,00 €	25.344,00 €	304.128,00 €	90	330,00 €	330,00 €	29.700,00 €	356.400,00 €		660.528,00 €	
	Summe		415				1.277.580 €	501					1.059.216 €	2.336.796,00 €	
	Gesamtsumme														

Fallzahlen:

Erstkinder (100%)	415
Geschwisterkinder (62,5%)	501
1. beitragsfreie Jahr	487
2. beitragsfreie Jahr	483
Summe a)	1886
Kinder interk. (extern)	6
Summe b)	6

Soll

Kindpauschalen	21.680.705,52 €
16,40%	3.555.635,71 €
abz. Landeszuschuss	1.230.373,75 €
zu erbringende Elternbeiträge	2.325.261,95 €
Kalkulation	2.336.796,00 €
vorauss. Beitragsaufkommen	1.230.373,75 €
zuzüglich Landeszuschuss	3.567.169,75 €
Gesamt	
Deckungsgrad	16,5%

2.336.796,00 €

Diese 6 Kinder werden aus der Berechnung rausgenommen da hierfür § 21d zur Anwendung kommt

Gesamtsumme 1892

2.325.261,95 €

11.534,05 €

Ö 5

Berechnung Zuschuss Elternbeitragsbefreiung

Stand Monatsdaten KiBiz.web Februar 2022

Kindpauschalen 2021/2022:

Gruppenform	Kindpauschale	Anzahl Kinder Ü3	Kindpauschalen gesamt
Ia	6.473,58 €	0	- €
Ib	8.702,63 €	129	1.122.639,27 €
Ic	11.171,65 €	390	4.356.943,50 €
IIIa	5.075,96 €	3	15.227,88 €
IIIb	6.830,55 €	392	2.677.575,60 €
IIIc	9.926,02 €	507	5.032.492,14 €
KmB	22.262,48 €	48	1.068.599,04 €
Summe:		1469	14.273.477,43 €
Landeszuschuss gem. §50 -> 8,62%			1.230.373,75 €

Ia	6.473,58 €
Ib	8.702,63 €
Ic	11.171,65 €
IIa	13.725,20 €
IIb	18.572,71 €
IIc	23.821,96 €
IIIa	5.075,96 €
IIIb	6.830,55 €
IIIc	9.926,02 €

Berechnung:
 Ia+IIa+IIIa = 25.274,74€ (74,11%)
 Ib+IIb+IIIb = 34.105,89€ (100%)
 Ic+IIc+IIIc = 44.919,63€ (131,71%)

Kindpauschalen Gesamt lt. Monatsdaten KiBiz.web Stand Februar 2022

Gruppenform	Kindpauschale	Anzahl Kinder u3/	Kindpauschalen gesamt
Ia	6.473,58 €	0	- €
Ib	8.702,63 €	194	1.688.310,22 €
Ic	11.171,65 €	499	5.574.653,35 €
IIa	13.725,20 €	0	- €
IIb	18.572,71 €	59	1.095.789,89 €
IIc	23.821,96 €	189	4.502.350,44 €
IIIa	5.075,96 €	3	15.227,88 €
IIIb	6.830,55 €	392	2.677.575,60 €
IIIc	9.926,02 €	507	5.032.492,14 €
KmB u3	23.817,26 €	0	- €
KmB ü3	22.262,48 €	48	1.068.599,04 €
KmB GF IIc	25.706,96 €	1	25.706,96 €
Summe:		1892	21.680.705,52 €

Summe Kindpauschalen

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	05.04.2022
Jugendhilfeausschuss	01.06.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	157/2022-4
Stand	29.03.2022

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.03.2022 betr. Erhöhung der laufenden Geldleistung der Kindertagespflegepersonen

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung die Erhöhung der laufenden Geldleistung der Kindertagespflegepersonen für das Kindergartenjahr 2023/2024 unter nachfolgend aufgeführten Kriterien zu prüfen, die finanziellen Mehraufwendungen zu berechnen und in die Haushaltsplanungen für die Jahre 2023/2024 aufzunehmen.

1. Zusammenstellung aller aktuellen finanziellen Förderleistungen auf der Grundlage des Paragraphen 10 der gültigen Fördersatzung
2. Berücksichtigung der aktuellen finanziellen Förderleistungen in den umliegenden Kommunen (interkommunaler Vergleich)
3. Finanzielle Mittel in der erforderlichen Höhe werden im Haushalt 2023/2024 bereitgestellt

Sachverhalt

Die Antragsstellerinnen haben gem. § 24 Gemeindeordnung NRW einen Antrag auf Erhöhung der laufenden Geldleistung der Kindertagespflegepersonen gestellt (Anlage1), der insgesamt 3 Positionen enthält:

1. Erhöhung des pauschalierten Betrags zur Anerkennung der Förderleistung je betreutem Kind und Stunde auf 3,68 €.
2. Erhöhung des pauschalierten Betrags zur Erstattung der angemessenen Kosten, die die Kindertagespflegeperson als Sachaufwand entstehen, je betreutem Kind und Stunde auf 2,32 €.
3. Regelmäßige Anpassung der laufenden Geldleistung analog zu den Tarifabschlüssen TVöD im Sozial- und Erziehungsdienst.

Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege ist im § 23 SGB VIII ausgewiesen und in der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege im § 10 detailliert geregelt.

Grundsätzlich können finanzielle Anpassungen vorgenommen werden, allerdings müssen hierfür zwingend finanzielle Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Für das Haushaltsjahr 2022 sind die laufenden Geldleistungen der Kindertagespflege auf der Grundlage der aktuell

gültigen Fördersatzung kalkuliert – zusätzliche Mittel stehen hierfür nicht zur Verfügung, so dass aus Sicht der Verwaltung eine Erhöhung der finanziellen Geldleistung frühestens ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 realisierbar ist.

Auf der Grundlage der Betreuungsstunden aus dem Jahr 2021 hat die Verwaltung die entstehenden Mehrkosten bereits einmal überschlägig berechnet:

Berechnung Mehrkosten laufende Geldleistung:

Std. insg. 2021	5,04 €	5,09 € ab 01.08.2022	5,50 € + 9 %	6 € + 19 %
236.619,35	1.192.566,54 €	1.204.397,56 €	1.301.411,90 €	1.419.722,07 €
	Differenz/Jahr:	11.831,02 €	108.845,36 €	227.155,53 €

Abzüglich der im Haushalt einkalkulierten Erhöhung aufgrund der KiBiz-Pauschale von 11.831,02 € würde eine Erhöhung der laufenden Geldleistung auf 6,00 € (3,68 € Förderleistung und 2,32 € Sachaufwand) zusätzliche kommunale Haushaltsmittel in Höhe von ca. 215.000,00 € auslösen.

In einer grafischen Übersicht sind alle aktuellen Leistungen zusammengestellt, die die Stadt Bornheim den Kindertagespflegepersonen vorhält:

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung



Gewählte Vertreter der Kindertagespflegepersonen
der Stadt Bornheim

53332 Bornheim

Herrn Rolf Schmitz
Vorsitzender des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten
Herrn Bürgermeister Christoph Becker
Rathausstr. 2

53332 Bornheim

Bornheim, 02.03.2022

Anregung gem. § 24 Gemeindeordnung NRW
Antrag auf Erhöhung der laufenden Geldleistung der Kindertagespflegepersonen

22

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Schmitz,
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Becker,

wir als Vertreter der Kindertagespflegepersonen der Stadt Bornheim regen an, den nachfolgenden Antrag für die nächste Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen:

Antrag:

1. Erhöhung des pauschalierten Betrags zur Anerkennung der Förderleistung je betreutem Kind und Stunde auf 3,68€
2. Erhöhung des pauschalierten Betrags zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson als Sachaufwand entstehen, je betreutem Kind und Stunde auf 2,32€
3. Regelmäßige Anpassung der laufenden Geldleistung analog zu den Tarifabschlüssen TVöD im Sozial- und Erziehungsdienst

Begründung zu Punkt 1:

Grundsätzlich sind wir mit den Regelungen in der Satzung zur Förderung in der Kindertagespflege sehr zufrieden, auch die Zusammenarbeit mit der Fachberatung des

Jugendamt läuft gut und vertrauensvoll. Im Bereich der Geldleistung sehen wir allerdings Nachholbedarf.

Die laufende Geldleistung der Kindertagespflegepersonen wurde zuletzt zum 01.08.2016 um 0,50€ auf 5,00 pro Stunde erhöht. Dies ist nun schon fast sechs Jahre her. Allein dieser zeitliche Abstand begründet schon eine Anpassung der laufenden Geldleistung. Allerdings würden wir gerne die Höhe der laufenden Geldleistung in beiderseitigem Interesse auf eine tragfähigere Grundlage setzen, um nicht alle paar Jahre um eine Erhöhung bitten zu müssen.

Zum 01.01.2012 wurden erstmals private Zuzahlungen in der Satzung zur Förderung in der Kindertagespflege verboten, so dass das Jugendamt die Höhe der laufenden Geldleistung ermitteln und begründen musste. In der Vorlage 482/2011-4 vom 19.10.2011 (Anlage 3) wurde dies wie folgt getan:

„Ferner werden nach §22 Abs. 2 und 3 SGB VIII an die Arbeit der Kindertageseinrichtungen und an die Arbeit in der Kindertagespflege gleiche Anforderungen gestellt. Auf Basis des Brutto-Einkommens einer Kinderpflegerin (Entgeltgruppe S3, Stufe 3, 39 Wochenstunden, Betreuung von durchschnittlich 5 Kindern, einschl. Betriebsausgabenpauschale von 300 €) ergibt sich umgerechnet ein Stundensatz von 4,50 €. Dieser Wert wurde für die in Anlage 1 der Richtlinien ermittelten Leistungen zugrunde gelegt.“

Den ersten Satz können wir nachvollziehen, zumal er auch der Gesetzeslage in SGB VIII und Kibiz NRW entspricht. Allerdings können wir die Einstufung auf Basis einer Kinderpflegerin der Entgeltgruppe 3 nicht verstehen.

Wenn die pädagogische Leistung, die Förderleistung, in den Mittelpunkt gestellt und wie hier zum Ausgangspunkt der Berechnungen wird, muss erfasst werden, was eine Kindertagespflegeperson in ihrem „Kerngeschäft“ Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern leistet. Weil Kindertagespflegepersonen nach § 22 SGB VIII den gleichen Förderauftrag haben wie Erzieherinnen und Erzieher, liegt es nahe, die im TVöD SuE (Sozial- und Erziehungsdienst) etablierten und erfassten Tätigkeitsmerkmale (Anlage 1) als Orientierung der Förderleistung heranzuziehen.

Genau für diesen Fall ist im TVöD SuE die Formulierung „Beschäftigte in der Tätigkeit von...“ zu finden. So übernehmen Beschäftigte die Tätigkeit eines Erziehers / einer Erzieherin, ohne eine entsprechende Berufsausbildung absolviert zu haben. Obwohl in diesen Fällen die Beschäftigten die gleichen Aufgaben übernehmen wie ausgebildete Erzieher /-innen, werden sie in eine niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert. Diese Einschätzung bestätigt auch die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft in der Broschüre „Ratgeber Eingruppierung Sozial- und Erziehungsdienst“ auf Seite 23 (Anlage 2) :

„Wer also die Tätigkeit einer Erzieherin/eines Erziehers mit staatlicher Anerkennung (Entgeltgruppe S 8a) ausübt, ohne die geforderte oder eine gleichwertige Qualifikation zu besitzen, ist in die Entgeltgruppe S 4 eingruppiert.“

Folglich ist es mehr als nachvollziehbar, als Basis eines Stundensatzes zur Anerkennung der Förderleistung den Bruttolohn eines Kinderpflegers / einer Kinderpflegerin der Entgeltgruppe 4, Stufe 3, zugrunde zu legen. Dieser beträgt ab 01.04.2022 3105,53€, heruntergerechnet auf den Stundensatz „Anerkennung der Förderleistung“ wären dies wie im Antrag Punkt 1 dargelegt 3,68€.

Begründung zu Punkt 2:

Auch dieser Teil der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege, der sogenannte Sachaufwand, wurde zuletzt zum 01.08.2016 angepasst. Sämtliche Kosten, die im Sachaufwand inbegriffen sind, sind seither gestiegen. Alleine der Verbraucherpreisindex ist seit 2016 um 8,8% gestiegen, wobei das Jahr 2022 noch nicht mit eingerechnet ist:

Verbraucherpreisindex seit 2016

2016	100,5	0,5
2017	102	1,5
2018	103,8	1,8
2019	105,3	1,4
2020	105,8	0,5
2021	109,1	3,1

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2022 | Stand: 16.02.2022 / 06:51:26

Demnach wäre auch hier eine Erhöhung von 10 – 15% angemessen.

Begründung zu Punkt 3:

Momentan richtet sich die jährliche Erhöhung der laufenden Geldleistung nach der sogenannten Fortschreibungsrate des Kibiz NRW. Die dortigen Erhöhungen von 0,83% in 2021 und 1,02% in 2022 blieben leider deutlich unter den tatsächlichen Steigerungen von Tarifabschlüssen im Sozial- und Erziehungsdienst sowie des Verbraucherpreisindex. Die dortigen Gewichtungen scheinen nicht der Lebenswirklichkeit zu entsprechen.

Um zu verhindern, dass sich jedes Jahr die laufende Geldleistung immer weiter von der vergleichenden Einstufung entfernt, könnte man die prozentualen Erhöhungen der Tarifabschlüsse im TVöD Sozial- und Erziehungsdienst analog übernehmen. So wäre sichergestellt, dass die laufende Geldleistung immer der Basis der Entgelte im Sozial und Erziehungsdienst entspricht.

Momentan beträgt das Bruttoeinkommen einer Kindertagespflegeperson der Stadt Bornheim, wohlgermerkt bei ständiger Vollaustattung, insgesamt 2554,16€. Um zu verdeutlichen, wie weit sich die Schere ohne angemessene Erhöhungen nach und nach immer weiter öffnet, kann man die Summe gut mit der im Jahr 2011 angedachten Basis der Einstufung eines Kinderpflegers in S3, Stufe 3 vergleichen. Der dortige Bruttolohn beträgt mittlerweile seit 01.04.2022 insgesamt 2928,70€. Das sind 374,54 weniger als ursprünglich mal angedacht.

Zusammenfassend würden wir uns sehr freuen, wenn Sie unsere Argumentation nachvollziehen und in unserem Sinne entscheiden könnten.

Wir denken, dass auch Sie als Vertreter der Stadt Bornheim ein Interesse an einer gleichwertigen und fairen Bezahlung der Kindertagespflegepersonen haben und verbleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

Tätigkeitsmerkmale einer Kindertagespflegeperson

Kriterien und Tätigkeiten einer Fachkraft	Kindertages- pflegeperson	Erzieher/-in in einer Krippe
Kind- und managementbezogene Aufgaben		
Sicherung der Materialien und Mobiliar	✓	✓
Hygiene und Sicherheit	✓	✓
Berücksichtigung hygienischer und gesundheitlicher Aspekte bei der Kinderbetreuung	✓	✓
Unfallverhütungsvorschriften einhalten	✓	✓
Zubereitung von Mahlzeiten	✓	
Einkauf Verpflegung, Materialien	✓	
Grundreinigung der Räume	✓	
Erste Hilfe am Kind	✓	✓
Planung eines Wochen- und Tagesablaufes	✓	✓
Kinder wickeln und beziehungsvolle Pflege	✓	✓
Kinder beim Einschlafen begleiten	✓	✓
Fertigkeiten	✓	✓
Lernanregende Gestaltung der Räume und Umgebung	✓	✓
Begleitung von Spiel- und Bildungsprozessen	✓	✓
Beobachtung kindlicher Bildungsprozesse und deren Dokumentation (Förderplanung und Umsetzung von Bildungsplänen)	✓	✓
Didaktische Fähigkeiten zur Entwicklung und Durchführung von Angeboten (Lehr-Lern-Arrangements)	✓	✓
Förderung der Motorik und Feinmotorik	✓	✓
Anregung der Sprachförderung	✓	✓
Administrative Tätigkeiten		
Erstellen von Besprechung- und Arbeitsprotokollen		✓
Führen von Anwesenheitslisten	✓	✓
Arbeitszeitgestaltung, Arbeitszeitregelung, Urlaubsplanung	✓	✓
Elterngespräche (Entwicklungsstand des Kindes)	✓	✓
Kontaktpflege und Vernetzung (Netzwerkarbeit)	✓	✓
Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für weitere Belegung)	✓	✓
Abrechnungswesen (Buchhaltung)	✓	
Vertragsgestaltung	✓	
Konzeptionsgestaltung und Weiterentwicklung	✓	✓

Kriterien und Tätigkeiten einer Fachkraft	Kindertages- pflegeperson	Erzieher/-in in einer Krippe
	trifft zu	trifft zu
Personale und soziale Kompetenzen¹	✓	✓
Gefestigte, lebenbejahende Persönlichkeit	✓	✓
Vorbildfunktion und demokratische Wertorientierung	✓	✓
physische und psychische Belastbarkeit	✓	✓
Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein	✓	✓
Fähigkeit im Umgang mit Stresssituationen	✓	✓
Selbstreflexion	✓	✓
Kritikfähigkeit und Reflexionsfähigkeit	✓	✓
Lernfähigkeit und Lernbereitschaft	✓	✓
Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit	✓	✓
Fähigkeit zur konstruktiven Umgang mit Konflikten	✓	✓
Neugierde und Auseinandersetzung mit Fachfragen	✓	✓
Bereitschaft zur Qualifikation und Fortbildung	✓	✓
Entwicklung eines professionellen Profils	✓	✓
Sachkompetenz		
Erfahrung in Zusammenleben mit Kindern	✓	✓
Fähigkeit Bindungsbeziehungen aufzubauen	✓	✓
Kenntnisse über die Bedürfnisse von Kindern	✓	✓
Kooperative Kompetenz	✓	✓

1 Arbeitspapier: Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege - Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009, sowie Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010 zum Gemeinsamen Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ und einschlägige Stellenplatzbeschreibungen für Erzieher/-innen in der Krippe

4. Beschäftigte „in der Tätigkeit von...“

Es kommt gerade in Zeiten des Fachkräftemangels immer wieder vor, dass Beschäftigte eine Tätigkeit ausüben, ohne die im Tätigkeitsmerkmal genannten persönlichen Anforderungen zu erfüllen. Sie haben weder die geforderte Berufsausbildung noch sind sie aufgrund ihrer Fähigkeiten und Erfahrungen als „Sonstige“ im Sinne von Abschnitt 3 zu betrachten. Viele Tätigkeitsmerkmale kennen auch keine „Sonstigen“. In der Vorbemerkung Nr. 2 zur Anlage 1 – Entgeltordnung VKA ist geregelt, wie diese Beschäftigte einzugruppiert sind.

Demnach sind „Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn nicht auch ‚sonstige Beschäftigte‘ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
- wenn auch ‚sonstige Beschäftigte‘ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Beschäftigten jedoch nicht die Voraussetzungen des ‚sonstigen Beschäftigten‘ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert.“

Dies gilt jedoch nicht, wenn es ein gesondertes Tätigkeitsmerkmal gibt, wie zum Beispiel das der Entgeltgruppe S 4 (Fallgruppe 3): „Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung.“ Wer also die Tätigkeit einer Erzieherin/eines Erziehers mit staatlicher Anerkennung (Entgeltgruppe S 8a) ausübt, ohne die geforderte oder eine gleichwertige Qualifikation zu besitzen, ist in die Entgeltgruppe S 4 eingruppiert, nicht etwa in Entgeltgruppe S 7, die sich ergeben würde, wenn es das Tätigkeitsmerkmal in der S 4, Fallgruppe 3 nicht gäbe.

III. Tabellenentgelt, „S-Tabelle“

Bei der Eingruppierung geht es unmittelbar ums Gehalt, genauer um die Entgeltgruppe, nach der sich das monatliche Entgelt bemisst:

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Anpassungen an die Rechtslage (KiBiz und SGB VIII)

Neben redaktionellen Anpassungen wird die geänderte Rechtslage in den Richtlinien berücksichtigt.

Festlegung qualitativer Anforderungen an Tagespflegepersonen

Ständig wachsende Erwartungen an die Leistung und die Qualifikation der Tagespflegepersonen (mindestens 160 Unterrichtsstunden Grund- und Aufbaukurs) erfordern eine adäquate Entgeltregelung.

Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderungen ist sowohl eine entsprechende Qualifikation als auch eine gesonderte Entgeltregelung notwendig.

Anpassung aufgrund einkommensteuerrechtlicher Veränderungen

Seit 2009 sind die Entgelte für Kindertagespflege einkommens- und sozialversicherungspflichtig. Hierdurch hat sich auf das ohnehin relativ niedrige Einkommen der Tagespflegepersonen im Netto verschlechtert.

Ohne eine Anpassung der städt. Richtlinien auf ein leistungsgerechtes Niveau bestünde die Gefahr, dass Tagespflegepersonen ihre Tätigkeit aufgeben würden und neue Tagespflegepersonen kaum noch zu gewinnen wären. Dies hätte zur Folge, dass das benötigte Angebot an Plätzen in Kindertagespflege – insbesondere im U3-Bereich - nicht aufrechterhalten werden könnte. Die subsidiär ausgeprägte Tagespflege würde entsprechend den Druck auf eine zusätzliche Schaffung von Plätzen in den Kindertageseinrichtungen erhöhen.

Anpassung der Förderleistung auf ein leistungsgerechtes Niveau

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurden mit dem neu eingefügten § 23 Abs. 2 a SGB VIII dazu verpflichtet, den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson (als Bestandteil der Geldleistung) leistungsgerecht auszugestalten. Hierdurch sollen Mehrbelastungen durch die Einkommensteuerpflicht kompensiert werden.

Das derzeit gewährte Entgelt leitet sich aus den Leistungen für ein Vollzeitpflegeverhältnis ab und beziffert einen durchschnittlichen Brutto-Stundenlohn von 2,49 € pro betreutem Kind. Dies ist nicht mehr leistungsgerecht.

Im Rahmen der Kalkulation des KiföG hat der Bundesgesetzgeber 2008 einen Wert von 4,20 € zu Grunde gelegt. Im Hinblick auf die Umsetzung des Rechtsanspruches ab 2013 und der bundesrechtlich vorgegebenen Betreuungsquote von 35% sind die Kommunen gesetzlich verpflichtet, den Ausbau von Betreuungsplätzen durch ein attraktives Angebot sicherzustellen. Hierbei ist die Ausübung der Kindertagespflege mit einer finanziellen Vergütung zu verbinden, die ab einem gewissen Umfang der Ausübung der Tätigkeit das Auskommen der Tagespflegeperson sichern soll. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei der Tagespflege um eine Selbständigentätigkeit handelt, die sich perspektivisch zu einem Berufsbild mit einer anerkannten und angemessen vergüteten Tätigkeit weiterentwickeln soll.

Ferner werden nach § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII an die Arbeit in Kindertageseinrichtungen und an die Arbeit in der Kindertagespflege gleiche Anforderungen gestellt. Auf Basis des Brutto-Einkommens einer Kinderpflegerin (Entgeltgruppe S3, Stufe 3, 39 Wochenstunden, Betreuung von durchschnittlich 5 Kindern, einschl. Betriebsausgabenpauschale von 300 €) ergibt sich umgerechnet ein Stundensatz von 4,50 €.

Dieser Wert wurde für die in Anlage 1 der Richtlinien ermittelten Leistungen zugrunde gelegt.

Aufgrund der leistungsgerechten Ausgestaltung wird die Geldleistung unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhält.

§ 90 SGB VIII sieht über den Elternbeitrag hinaus keine weitere Zuzahlung von Eltern an Tagespflegepersonen vor. Den Regelungen des § 90 SGB VIII entspricht es nicht, wenn unabhängig von den in § 90 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII genannten Kriterien und ggf. zusätzlich von einem danach zu tragenden Kostenbeitrag alle Eltern der Tagespflegeperson ein zusätzliches Entgelt zahlen müssten, um so eine Betreuung ihres Kindes zu gewährleisten (so VG

Jugendhilfeausschuss	04.05.2022
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	220/2022-4
Stand	27.04.2022

Betreff Antrag der UWG-Fraktion vom 04.04.2022 betr. faire Gestaltung von Elternbeiträgen und Rückzahlung von Beitragsüberschüssen im Rahmen der Evaluierungsergebnisse

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zu dem Antrag der UWG-Fraktion vom 04.04.2022 zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, eine detaillierte Beantwortung zu den 3 Antragspositionen in die nächste Ausschusssitzung am 01.06.2022 einzubringen.

Sachverhalt

Der Antrag der UWG-Fraktion vom 04.04.2022 bezieht sich sowohl auf die fairere Gestaltung von Elternbeiträgen, als auch auf die Rückzahlung von Beitragsüberschüssen im Rahmen der Evaluierungsergebnisse.

Aufgrund der Urlaubszeit während der Osterferien war es der Verwaltung leider noch nicht möglich, sich dezernatsübergreifend abzustimmen.

Bezüglich der faireren Gestaltung der Elternbeiträge hat die Verwaltung auf der Grundlage des Ratsbeschlusses (Vorlage 043/2020-4) eine Neukalkulation von altersunabhängigen Elternbeiträgen in die heutige Ausschusssitzung eingebracht – auf die Vorlage 240/2022-4 wird verwiesen.

Zu dem Umgang mit den vermeintlichen Beitragsüberschüssen hat die Verwaltung im Rahmen der Präsentationen der Evaluationsergebnisse bereits angemerkt, dass Veränderungen der Bruttojahreseinkommen bei vielen Familien sowohl im Jahr 2020, als auch im Jahr 2021 aufgrund der pandemischen Lage sehr wahrscheinlich sind. Aktualisierte Steuerbescheide können mit einer Frist von bis zu 3 Jahren nachgereicht werden. Die Verwaltung prognostiziert aufgrund von notwendigen Neuberechnungen in den meisten Fällen Erstattungsleistungen, da viele Familien während der Pandemie finanziell hohen Belastungen ausgesetzt waren (vgl. Vorlage 714/2021-4).

Bezüglich der Auswertung der Evaluationsergebnisse in Verbindung mit der Relevanz für den kommunalen Haushalt hat die Verwaltung bereits in der Vorlage 096/2021-4 darauf hingewiesen, dass die Landeszuweisungen und die Elternbeiträge im Wesentlichen die in der Produktgruppe „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“ zuzuordnenden Erträge bestimmen. Diese stellen sich allerdings nicht kostendeckend dar und weisen im Jahresabschluss für 2020 ein Defizit von rd. 7 Mio. Euro aus.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag der UWG-Fraktion



UWG/FORUM-Fraktion | Servatiusweg 19 | 53332 Bornheim

**Herrn Bürgermeister
 Christoph Becker
 Rathausstr. 2
 53332 Bornheim**

Fraktionsgeschäftsstelle

Servatiusweg 19
 53332 Bornheim

Tel: 02222/99 566 345/46

Fax: 02222/99 563 457

kontakt@uwg-bornheim.de

www.uwg-bornheim.de

Bornheim den 04.04.2022

Antrag zur faireren Gestaltung von Elternbeiträgen und Rückzahlung von Beitragsüberschüssen im Rahmen der Evaluierungsergebnisse

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Becker,

wir bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Jugendhilfeausschusses aufzunehmen.

Antrag:

1. Der Bürgermeister beauftragt die Verwaltung, die Überschüsse aus den Evaluierungsergebnissen zu den Elternbeiträgen für die Kindergartenplätze an die Eltern zurückzuerstatten. Dabei ist drauf zu achten, dass
 - a. die anteiligen Rückzahlungen nach der Höhe der bisherigen Beiträge gestaffelt sind.
 - b. Die Rückzahlungen für den Zeitraum erfolgen, in dem diese angefallen sind.
2. Der Bürgermeister beauftragt die Verwaltung die Kalkulation der Elternbeiträge auf Basis regelmäßiger Evaluationen inkl. Risikopuffer anzupassen.
3. Sollte der Verwaltungsaufwand im finanziellen die Höhe der zurückzahlenden Beiträge übersteigen, schlagen wir vor, dass dieser Betrag in den Bereich für Kinder und Jugend fließt, z.B. im Rahmen von Materialien für KiTas.

Begründung

Die Elternbeiträge in Bornheim bedeuten für viele Familien erhebliche finanzielle Aufwände. Der Anteil der Kosten, die in der Stadt Bornheim durch die Eltern zu tragen sind, wurden im Rahmen der Beratungen der neuen Elternbeitragsätze in 2020 auf 16,4% analog den Anlehnungen im KiBiz kalkuliert.

Im Rahmen der vorgestellten Evaluierungsergebnisse im Jugendhilfeausschuss vom 9. Dezember 2021 zeigt sich eine Überdeckung durch die Elternbeiträge zwischen 120.000 – 148.000 EUR bei einem notwendigem Gesamtaufkommen in Höhe von ca. 2.200.000 EUR. Es gilt die Fairness gegenüber den Beitragszahlern herzustellen und die Beitragsüberschüsse zurückzuerstatten.

Mit freundlichen Grüßen
 Dirk König und die Fraktion der UWG

Jugendhilfeausschuss	04.05.2022
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr. 221/2022-4

Stand 27.04.2022

Betreff Antrag der UWG-Fraktion vom 04.04.2022 betr. Prüfung für die Ausweitung der Initiative "Rettungsinsel" des Fördervereins der Johann-Wallraf-Schule e.V.

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, zur nächsten Ausschusssitzung am 01.06.2022 die Prüfergebnisse für die Ausweitung der Initiative „Rettungsinsel“ auf das gesamte Stadtgebiet Bornheim vorzustellen.

Sachverhalt

Der Antrag der UWG-Fraktion vom 04.04.2022 bezieht sich auf die Prüfung der Ausweitung der Initiative „Rettungsinsel“ auf das gesamte Bornheimer Stadtgebiet.

Aufgrund der Urlaubszeit während der Osterferien war es der Verwaltung leider noch nicht möglich, sich inhaltlich mit der Initiative „Rettungsinsel“ auseinanderzusetzen und eine Ausweitung auf das gesamte Bornheimer Stadtgebiet fachlich zu prüfen.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag der UWG-Fraktion



UWG/FORUM-Fraktion | Servatiusweg 19 | 53332 Bornheim

**Herrn Bürgermeister
 Christoph Becker
 Rathausstr. 2
 53332 Bornheim**

Fraktionsgeschäftsstelle

Servatiusweg 19
 53332 Bornheim

Tel: 02222/99 566 345/46

Fax: 02222/99 563 457

uwg-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

www.uwg-bornheim.de

Bornheim den 04.04.2022

Antrag zur Prüfung für die Ausweitung der Initiative „Rettungsinsel“ des Fördervereins der Johann-Wallraf-Schule e.V.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Becker,

wir bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Jugendhilfeausschusses aufzunehmen.

Antrag:

Der Bürgermeister beauftragt die Verwaltung zu prüfen, inwiefern die Initiative „Rettungsinsel“ auf das gesamte Stadtgebiet Bornheim ausgeweitet werden kann

Begründung

Wenn Kinder und Jugendliche draußen unterwegs sind, passieren viele Dinge. Die meisten davon sind harmlos- ein aufgeschlagenes Knie aber oder ein ernsthafter Streit kann sie schon überfordern – von schlimmeren Dingen ganz abgesehen. Um den Kindern und Jugendlichen auch in solchen Situationen eine sichere Anlaufstelle anzubieten, könnte nach dem Vorbild der Initiative Rettungsinseln im Ort Bornheim entlang der von den Kindern und Jugendliche oft genutzten Wegen kleine „Rettungsinseln“ geschaffen werden. Dies können lokalen Unternehmern, Organisationen oder Dienstleister sein.

Weitere Informationen zur Rettungsinsel finden Sie auf <https://www.johann-wallraf-schule.de/rettungsinseln-bornheim.html>

Mit freundlichen Grüßen
 Dirk König und die Fraktion der UWG

Jugendhilfeausschuss	04.05.2022
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	229/2022-4
-------------	------------

Stand	27.04.2022
-------	------------

Betreff Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.02.2022 wurde der aktuelle Sachstand der Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen schriftlich dargestellt. Auf die Vorlage 031/2022-4 wird verwiesen.

Zu der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.03.2022 gab es keinen neuen Sachstand. Auf die Vorlage 140/2022-4 wird verwiesen.

Für den Standort Dersdorf gibt es mittlerweile eine aktualisierte Zeitplanung – bei allen anderen Standorten gibt es keinen neuen Sachstand.

➤ **Standort Dersdorf.**

In der Baubesprechung am 26.04.2022 wurde ein aktualisierter Bauzeitenplan unter Einbezug des Landschaftsplaners vorgelegt, der für die Errichtung der Außenanlagen verantwortlich ist. Die finale Fertigstellung verschiebt sich in das 3. Quartal, so dass zum jetzigen Zeitpunkt mit dem Bezug des Neubaus in der 38. Kalenderwoche geplant werden kann. Die beiden Interimsstandorte Dersdorf und Rathausstraße stehen auch bis zu diesem Zeitpunkt als Interimslösung zur Verfügung. Der Zeitpunkt der Neuaufnahmen wird mit den betroffenen Familien an deren Bedarfen und Wünschen orientiert individuell vereinbart.